

31. Gesetz vom 9. Februar 2011, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 geändert wird

31. Gesetz vom 9. Februar 2011, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2004 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Aufstellung technischer Einrichtungen, die der Unterhaltung der Benutzer dienen, insbesondere von Spielautomaten oder Glücksspielautomaten;“

2. Im Abs. 4 des § 2 wird in der lit. a die Wortfolge „juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft“ durch die Wortfolge „juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

3. Die Abs. 6 und 7 des § 2 haben zu lauten:

„(6) Spielautomat ist ein gegen Entgelt zu betreibendes Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen,

a) das nur der Unterhaltung und nicht der Erzielung einer vermögenswerten Leistung dient oder

b) bei dem

1. einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt wird und

2. der Gewinn oder der Verlust nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen.

(7) Glücksspielautomat ist ein gegen Entgelt zu betreibendes Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen, bei dem

a) einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt wird und

b) die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt und nicht zentralseitig, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt.

Hinweise oder Ankündigungen, wonach die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird, hindern die Einstufung eines Gerätes als Glücksspielautomat nicht, wenn dieses Gerät nach seiner Art und Beschaffenheit eine Gewinnerzielung erwarten lässt.“

4. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt:

„(8) Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sind Ausspielungen im Sinn des § 5 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010.“

5. Die bisherigen Abs. 8, 9 und 10 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(9)“, „(10)“ und „(11)“.

6. Die Überschrift des § 4 hat zu lauten:

„Anmeldepflichtige und nicht anmeldepflichtige Veranstaltungen“

7. Im Abs. 1 des § 4 wird das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 4 wird in der lit. c die Wortfolge „die Bereitstellung von Spielapparaten“ durch die Wortfolge „die Aufstellung von Spielautomaten“ ersetzt.

9. Im § 4 werden die Abs. 3 und 4 aufgehoben. Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

10. Im Abs. 1 des § 5 wird die Wortfolge „juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften“ durch die Wortfolge „juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 5 wird in der lit. a das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2002“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

12. Im Abs. 3 des § 5 wird die Wortfolge „juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft“ durch die Wortfolge „juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

13. Im Abs. 3 des § 6 werden im zweiten Satz das Wort „Spielapparaten“ durch das Wort „Spielautomaten“ und das Wort „Spielapparat“ durch das Wort „Spielautomat“ ersetzt.

14. Im Abs. 3 des § 6 wird in der lit. a die Wortfolge „juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften“ durch die Wortfolge „juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.

15. Im Abs. 2 des § 7 wird in der lit. b das Zitat „§ 4 Abs. 3,“ aufgehoben.

16. Im Abs. 1 des § 9 wird in der lit. f die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechts oder der eingetragenen Erwerbsgesellschaft“ durch die Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaft“ ersetzt.

17. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Die Organe der Behörden und der Überwachungsbehörden einschließlich der beigezogenen Sachverständigen und die nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 herangezogenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide im erforderlichen Ausmaß während der Betriebszeiten Betriebsanlagen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie bei betriebsbereiten Anlagen Untersuchungen, Messungen oder Probetriebe durchzuführen oder Proben zu entnehmen. Insbesondere kann dabei geprüft werden, ob Glücksspielautomaten entgegen dem Verbot nach § 19 Abs. 1 lit. c aufgestellt und betrieben werden, ob bei der Aufstellung und beim Betrieb von Spielautomaten dieses Gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen behördlichen Anordnungen eingehalten werden und ob die Betriebssicherheit von Spielautomaten gegeben ist. Diese Befugnis umfasst auch die Überprüfung von Spiel- und Glücksspielautomaten oder einzelner Teile davon außerhalb der Betriebsanlage. Ist zur Überprüfung die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist dies den im ersten Satz genannten Organen ohne Entgelt zu ermöglichen.“

18. Im Abs. 4 des § 10 wird in der lit. b die Wortfolge „Organen der Behörde“ durch die Wortfolge „Organen der Behörden und der Überwachungsbehörden einschließlich den beigezogenen Sachverständigen und den nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 herangezogenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ ersetzt.

19. Im Abs. 6 des § 10 wird die Wortfolge „der Bundespolizeidirektion Innsbruck als Überwachungsbehörde (§ 25)“ durch die Wortfolge „der jeweiligen Überwachungsbehörde (§ 25 Abs. 2)“ ersetzt.

20. Im Abs. 1 des § 19 werden die lit. b und c durch folgende lit. b, c und d ersetzt:

„b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen. Eine verrohende Wirkung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn Gegenstand des Spieles die in naturalistischer Weise dargestellte Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren ist;

c) die Aufstellung und der Betrieb von nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücks-

spielautomaten sowie Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten;

d) die erwerbsmäßige Veranstaltung von Geschicklichkeitsspielen, wenn eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt wird, sofern nicht nur um geringe Beträge gespielt wird.“

21. Im Abs. 2 des § 19 wird das Zitat „Abs. 1 lit. c“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. d“ ersetzt.

22. Im Abs. 3 des § 19 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der vom Bundesminister für Finanzen allenfalls nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 zweiter Satz des Glücksspielgesetzes durch Verordnung geregelten bau- und spieltechnischen Merkmale von Glücksspielautomaten durch Verordnung feststellen, ob Geräte einer bestimmten Bauart als Spielautomaten oder als Glücksspielautomaten gelten und ob Spielautomaten eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen.“

23. Die Überschrift des 4. Abschnittes hat zu lauten:

„Behörden, Überwachung von Veranstaltungen, Informationspflicht“

24. Die §§ 25 und 26 haben zu lauten:

„§ 25

Behörden, Überwachungsbehörden

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist, soweit nach § 21 oder im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist:

a) der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Veranstaltung durchgeführt werden soll, in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat,

b) die Bezirkshauptmannschaft, wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden eines politischen Bezirkes erstreckt, oder

c) die Landesregierung, wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke erstreckt.

(2) Die Überwachung von Veranstaltungen in Bezug auf die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinde in den Angelegenheiten der Bau- und Feuerpolizei,

a) bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen der nach Abs. 1 zuständigen Behörde, in der Stadt Innsbruck der Bundespolizeidirektion Innsbruck, jedoch mit Ausnahme der betriebstechnischen Angelegenheiten,

b) bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen, die nach ihrem Wesen, der Art und dem Umfang der Betriebsanlage und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen, dem Bürgermeister, ansonsten der Bezirkshauptmannschaft, in der Stadt Innsbruck der Bundespolizeidirektion Innsbruck,

jedoch mit Ausnahme der betriebstechnischen Angelegenheiten,

c) hinsichtlich der Verbote nach § 19 Abs. 1 der Bezirkshauptmannschaft, in der Stadt Innsbruck der Bundespolizeidirektion Innsbruck.

§ 26

Einstellung von Veranstaltungen, Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Überwachungsbehörde (§ 25 Abs. 2) hat die Veranstaltung sofort einzustellen, wenn

a) eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchgeführt wird,

b) eine Veranstaltung nicht entsprechend der Anmeldung durchgeführt oder eine behördliche Vorschrift nicht eingehalten wird,

c) Kindern oder Jugendlichen entgegen dem § 16 Abs. 4 oder dem § 21 Abs. 6 der Zutritt zur Veranstaltung gestattet wird,

d) eine verbotene Veranstaltung nach § 19 Abs. 1 durchgeführt wird,

e) eine Veranstaltung entgegen einer zeitlichen Beschränkung nach § 20 durchgeführt wird.

(2) In den im Abs. 1 genannten Fällen ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

a) die Durchführung oder Fortsetzung einer Veranstaltung zu unterbinden, wenn

1. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen notwendig ist,

2. entgegen einer Vorschrift nach § 18 Abs. 1 lit. e alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft oder Getränke in gefährlichen Behältern abgegeben werden,

3. ein nach § 18 Abs. 2 vorgeschriebener Ordnerdienst nicht eingerichtet ist oder dieser seinen Aufgaben nicht ausreichend nachkommt,

b) Personen, die den Anweisungen von Ordnern zur Durchsetzung von Vorschriften nach § 18 nicht nachkommen, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von der Veranstaltung zu entfernen,

c) bei Gefahr im Verzug Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die Fluchtwege oder die für Einsatzfahrzeuge notwendigen Zu- und Abfahrtswege verstellen, zu entfernen oder entfernen zu lassen; § 89a Abs. 4 bis 8 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2010, gilt sinngemäß.“

25. Nach § 26 werden folgende Bestimmungen als § 26a und § 26b eingefügt:

„§ 26a

Entfernung von Glücksspielautomaten und verbotenen Spielautomaten

(1) Die Überwachungsbehörde (§ 25 Abs. 2) kann Glücksspielautomaten und Spielautomaten sowie die jeweils dazugehörigen technischen Vorrichtungen und Hilfsmittel auf Gefahr des Betreibers ohne vorangegangenes Verfahren entfernen oder deren weitere Benutzung durch entsprechende behördliche Maßnahmen an Ort und Stelle unterbinden, wenn der Verdacht besteht, dass mit diesen Gegenständen gegen ein Verbot nach § 19 Abs. 1 lit. b, c oder d verstoßen wird.

(2) Die Überwachungsbehörde hat die nach Abs. 1 durchgeführten behördlichen Maßnahmen durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie eine Bescheinigung über diese Maßnahmen am Aufstellungsort zu hinterlassen. Der Anschlag bzw. die Bescheinigung haben die Aufforderung an den Eigentümer des Glücksspielautomaten oder des Spielautomaten, den Veranstalter und den Inhaber zu enthalten, sich binnen einem Monat bei der Überwachungsbehörde zu melden. Meldet sich keine dieser Personen innerhalb dieser Frist, so bewirkt dies den Verfall des entfernten bzw. durch sonstige behördliche Maßnahmen unbenutzbar gemachten Gegenstands einschließlich des darin enthaltenen Geldes zugunsten des Rechtsträgers der Überwachungsbehörde. Ist der Überwachungsbehörde der Eigentümer, der Veranstalter oder der Inhaber bekannt oder können diese Personen ermittelt werden, so hat sie diese vom Anschlag in Kenntnis zu setzen und diesen die Bescheinigung zu übermitteln.

(3) In den im Abs. 1 genannten Fällen ist die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(4) Führt ein Verdacht im Sinn des Abs. 1 zu einer Bestrafung wegen der Übertretung eines Verbotes nach § 19 Abs. 1 lit. b, c oder d, so sind die der Überwachungsbehörde aufgrund eines Vorgehens nach Abs. 1 erwachsenen Kosten, wie Gebühren, Kosten der Sachverständigen, Transport- oder Lagerkosten, vom Bestraften zu tragen.

(5) Führt ein Verdacht im Sinn des Abs. 1 zu keiner Bestrafung wegen der Übertretung eines Verbotes nach § 19 Abs. 1 lit. b, c oder d, so sind die entfernten Gegenstände wieder herauszugeben bzw. die sonstigen behördlichen Maßnahmen an Ort und Stelle rückgängig zu machen.

§ 26b

Sachverständige

(1) Die Überwachungsbehörde kann zur Beurteilung der Frage, ob ein Glücksspielautomat oder ein verbotene-

ner Spielautomat aufgestellt oder betrieben wird, einen Sachverständigen beiziehen, der über besondere Kenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiet des Glücksspiels, des Spiels mit Automaten, elektrischer Anlagen, der Informationstechnik und dergleichen verfügt.

(2) In den Fällen des § 26a Abs. 1 ist die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen zulässig, wenn amtliche Sachverständige nicht, nicht in ausreichender Anzahl oder zeitlich nicht verfügbar sind.

(3) § 23 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

26. § 32 hat zu lauten:

„§ 32

Strafbestimmungen

(1) Wer eine Veranstaltung entgegen dem Verbot nach § 19 Abs. 1 lit. c durchführt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer

a) eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchführt,

b) den Verpflichtungen nach den §§ 5 Abs. 5, 6 Abs. 5, 10 Abs. 4, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 4, 13 Abs. 1 und 2, 14, 16, 17 oder 21 Abs. 1, Abs. 3 vierter Satz, Abs. 6 und 7 nicht nachkommt,

c) einer behördlichen Anordnung nach den §§ 8, 9 Abs. 5 und 6, 13 Abs. 3 und 4, 15 Abs. 1 und 4, 18 oder 24 Abs. 1 nicht nachkommt,

d) eine Veranstaltung entgegen dem Verbot nach § 19 Abs. 1 lit. a, b oder d durchführt oder

e) eine Veranstaltung entgegen einer zeitlichen Beschränkung nach § 20 durchführt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15.000,- Euro zu bestrafen.

(3) Wer

a) außer in den Fällen nach Abs. 1 oder 2 einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder

b) sonst in Bescheiden enthaltene Auflagen oder Vorschriften nicht einhält,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro zu bestrafen.

(4) Der Verfall von Gegenständen ist nach Maßgabe des § 17 VStG zulässig, sofern der Wert eines solchen Gegenstandes in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Schädigung der Interessen nach diesem Gesetz steht.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Werden Verwaltungsübertretungen mit Spielautomaten nicht in Tirol begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, von dem aus die Teilnahme in Tirol erfolgt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Zoller-Frischauf

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck